Grundordnung

des Fachschatsrates Bauwesen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

vom 11.05.2016 in der geänderten Fassung vom 12.04.2017

Vorbemerkungen:

Die Grundordnung des Fachschaftsrates Bauwesen ist eine Ergänzung der gültigen Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur und ordnet sich dieser unter.

§ 1 Zusammensetzung

(1) Die Fachschaft Bauwesen wählt aus ihrer Mitte einen Fachschaftsrat.

(2) Die Größe des Fachschaftsrates beträgt mindestens 5 und maximal 15 Mitglieder und wird durch Beschluss des Fachschaftsrates festgelegt. Erfolgt kein Beschluss, bleibt die Größe des jeweiligen Fachschaftsrates bei der des Vorjahres.

Nach aktuellem Stand (12.04.2017) umfasst der Fachschaftsrat Bauwesen 11 Mitglieder.

(3) Mitglieder, die gewählt wurden bzw. die durch Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes nachgerückt sind und die Wahl angenommen haben (was durch den Wahlleiter des StuRa bestätigt werden muss), werden als ordentliche Mitglieder des Fachschaftsrates bezeichnet.

(4) Neben den ordentlichen Mitgliedern, können auch außerordentliche Mitglieder Teil des Fachschaftsrates sein. Sie sind Studierende der Fachschaft Bauwesen, die sich durch freiwilliges Helfen oder durch die freiwillige Übernahme eines Amtes in den Fachschaftsrat miteinbringen. Sie haben bei Beschlüssen kein Stimmrecht, können sich aber in Meinungsbildern positionieren.

§ 2 Wahl

(1) Die Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrates Bauwesen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig sowie deren Amtszeit regeln die Grundordnung und die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

§ 3 Ämter

(1) Auf Grundlage der Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft (§5) sind folgende Wahlämter aus der Mitte des Fachschaftsrates zu wählen:

a) Sprecher*in des Fachschaftsrates

b) Finanzverantwortliche*r des Fachschaftsrates

c) Kassenverantwortliche*r des Fachschaftsrates

d) Beauftragte*r für Hochschulpolitik des Fachschaftsrates

e) Beauftragte*r für Öffentlichkeitsarbeit des Fachschaftsrates

f) Beauftragte*r für Studium und Lehre des Fachschaftsrates

(2) Der Fachschaftsrat Bauwesen bildet sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Ämter. Die Ämter Skripte, Technik, Exkursionen, Spindeverwaltung und Veranstaltungen sind unbedingt einzurichten.

(3) Die Einrichtung eines Amtes erfolgt auf Antrag eine*s Studierenden der Fachschaft des Fachbereiches Bauwesen der HTWK Leipzig und durch Beschluss des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit. Die Auflösung des Amtes erfolgt auf die gleiche Weise mit einer Zweidrittelmehrheit.

(4) Die Ämter sind in ihrer Tätigkeit inhaltlich an die Beschlüsse des Fachschaftsrates Bauwesen gebunden. Ziele und Aufgaben des Amtes müssen schriftlich festgehalten werden. Am Ende der Amtszeit ist ein Tätigkeitsbericht anzufertigen und in einer Sitzung des Fachschaftsrates zu diskutieren.

(5) Der Fachschaftsrat Bauwesen wählt jährlich für jedes Amt eine*n Studierende*n der Fachschaft des Fachbereiches Bauwesen HTWK Leipzig als Amtsinhaber*in. Die Amtszeit der gewählten Amtsinhaber*innen beginnt in der Regel im Anschluss der konstituierenden Sitzung des Fachschaftrates zum 01. April und endet mit der Wahl der neuen Amtsinhaber*innen durch den Fachschaftsrat Bauwesen, Exmatrikulation, Tod oder spätestens zum 31. März. nach der nächstgelegen konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates Bauwesen, spätestens im Februar. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein*e Amtsinhaber*in kann durch den Fachschaftsrat Bauwesen mittels einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

(6) Die Amtsbestätigung für seine Tätigkeiten erhält das Mitglied erst, wenn eine Amtsübergabe an die*den Nachfolger*in erfolgte.

§ 4 Arbeitsweise des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle 2 Wochen. Die Sitzungen sind öffentlich. Wesentliche Inhalte der Sitzung werden protokolliert.

(2) Weiteres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Beschlüsse

(1) Der Fachschaftsrat Bauwesen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller gewählten Fachschaftsratsmitglieder anwesend sind.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Anträge zum Verfahren sind offen abzustimmen.

(3) Die Geheime Abstimmung ist auf Verlangen einer*eines Stimmberechtigten durchzuführen.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine andere Ordnung der Verfassten Studierendenschaft nichts anderes bestimmen. Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6 Zugangsrechte für Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied des Fachschaftsrates erhält Zugang zu den Büros des Fachschaftsrates.

(2) Die*der Technikbeauftrage des Fachschaftsrates Bauwesen ist für die Transponderzugänge für neue Mitglieder verantwortlich. Sie*Er hat zu Beginn einer Amtsperiode neue Mitglieder mit Anträgen für die Transponder zu versorgen und ist für deren Abgabe im Dekanat verantwortlich.

(3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Recht auf einen Transponder mit Zugang zu den Büros. Ausnahmen können bestehen, wenn ein ehrenamtliches Mitglied ein Amt bekleidet oder sich als große Hilfe für den Fachschaftsrat erweist. Hier entscheidet der Fachschaftsrat für jeden Fall einzeln, ob die Notwendigkeit eines Zugangs zu gewissen Räumlichkeiten besteht oder nicht.

(4) Die*der Sprecher*in hat sich darüber zu informieren, welche Mitglieder zu welchen Räumlichkeiten einen Zugang besitzen. Sie*Er hat dafür zu sorgen, dass alte Mitglieder von der Zugangsliste entfernt werden und diese darüber zu informieren.

§ 7 Finanzen des Fachschaftsrates

(1) Die Finanzen des Fachschaftsrates Bauwesen regeln die Grundordnung und die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.

§ 8 Änderungen und Ergänzungen zur Grundordnung

(1) Für Änderungen und Ergänzungen zur Grundordnung ist eine Zweidrittelmehrheit aller Fachschaftsratmitglieder notwendig.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Grundordnung tritt nach Beschlussfassung durch die ordentlichen Mitglieder des Fachschaftsrates in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten werden die vorhergehende Grundordnung und die Übergangsbestimmungen außer Kraft gesetzt.